

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

Katzenschutzbund e.V. Rostock

und hat seinen Vereinssitz unter der nachfolgenden Anschrift

Carl-Hopp-Straße 4b, 18069 Rostock

§2 - Zweck

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers, sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aussen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Katzenschutzbund e.V. Rostock wird durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag und die Zahlung der Aufnahmegebühr begründet. Die in diesem Rahmen erhobenen persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für vereinsinterne Zwecke genutzt. Ordentliche Mitglieder sind Katzenhalter oder Förderer des Vereins sowie deren Familienmitglieder, die mit den Zielen des Vereins sympathisieren. Es besteht Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft ist erloscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Dies kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder erklären. Folgende Gründe können den Förderer als Ehrenmitglied nominieren: Herausragende Leistungen für die Zwecke des Vereins, eine aktive Vereinsmitarbeit von mehr als 10 Jahren oder Beendigung einer aktiven Mitarbeit aus Altersgründen.

§5 – Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahress zu zahlen. Neu eingetretene Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag ab dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühr fest. Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.

Nach Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr und nach mehr als drei durch den Vorstand erfolgter Mahnungen kann das Mitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§6 - Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

Nachfolgende Positionen sind hierbei zu vergeben:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Im Falle eines aus drei Personen bestehenden Vorstandes, kann eine Doppelposition vergeben werden. Vorrangig sollte in diesem Fall die Position des Schriftführers als Zweitposition vergeben werden. Ausdrücklich ausgeschlossen wird eine Doppelbesetzung des Vorsitzenden als Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts zuständig, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuwahl eines einzelnen Vorstandsposten bei Niederlegung durch den Amtsinhaber ist zulässig. Der Amtrücktritt außerhalb der regulären Neuwahl ist schriftlich zu erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, im Hinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten. Der Hinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal zu einer Sitzung einzuberufen.

§8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur beschossen werden, wenn dieser Punkt der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Auf Anforderung ist jedem Mitglied ein Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen. Andernfalls wird das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§9 – Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die nachfolgenden Einrichtungen mit dem Zweck, allen Tieren zu helfen und diese zu schützen:

- Tiertafel Rostock e.V.
- Couchbesetzer & Co. Gnadenhof e.V.